



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

-ausschließlich per E-Mail -

Datum 21. April 2020
Aktenzeichen 33-Corona
(Bitte bei Antwort angeben)

Verbände der Rehabilitationskliniken
Baden-Württemberg


Nachrichtlich:

Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen

Verbände der SGB XI-Leistungserbringer

Kommunale Landesverbände

Kommunalverband für Jugend und Soziales

 Landesförderung für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei Erbringung von Kurzzeitpflege im Rahmen des § 149 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Versorgung pflegebedürftiger Personen stellt in Zeiten von COVID-19 eine besondere Herausforderung dar. Die Pflegebedürftigen benötigen als besonders vulnerable Personengruppe besonderen Schutz. Zugleich ist diese Gruppe durch den Ausfall ambulanter Pflege- und Betreuungsstrukturen sowie durch Aufnahmestopps oder mögliche Schließungen von Pflegeheimen besonders gefährdet. Des Weiteren belasten fehlende Pflegeangebote im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung die Kapazitäten der Krankenhäuser zusätzlich.

Bis 30. September 2020 können zur Versorgung pflegebedürftiger Personen im Rahmen der Kurzzeitpflege die räumlichen und personellen Ressourcen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 149 SGB XI des Covid-19

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Krankenhausentlastungsgesetzes genutzt werden, die u.a. aufgrund der Verschiebung elektiver Eingriffe über freie Kapazitäten verfügen.

Nach § 149 SGB XI richtet sich die Vergütung nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz gemäß § 111 Abs. 5 SGB V der jeweiligen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Es lassen sich jedoch die durchschnittlichen Reha-Vergütungssätze nach § 149 SGB XI nicht nach pflegebedingten Aufwendungen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung darstellen. Es bestehen daher zurzeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum Anreize für Rehabilitationseinrichtungen, Kurzzeitpflege zu erbringen.

Ich habe Herrn Bundesminister Spahn MdB auf die Probleme bei der Umsetzung von § 149 SGB XI aufmerksam gemacht und mich für eine Änderung des § 149 SGB XI ausgesprochen. Ob und ggfs. in welcher Form jedoch der Bundesgesetzgeber eine Änderung des § 149 SGB XI auf den Weg bringen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar. Wir können indes nicht auf eine Änderung des § 149 SGB XI warten, sondern müssen in Baden-Württemberg das Potenzial der Rehabilitationseinrichtungen bereits vorher nutzen.

Weil der Bundesgesetzgeber bislang keine wirtschaftlich tragfähige Regelung für die Rehabilitationseinrichtungen geschaffen hat, hat sich auf meine Initiative hin die im Staatsministerium eingerichtete Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ am 17. April 2020 dafür ausgesprochen, im Vorgriff auf die ggf. durch die Änderung des § 149 SGB XI eröffneten Mittel aus der Pflegeversicherung, Landesmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Rehabilitationseinrichtungen für die tatsächlich in Anspruch genommenen Kurzzeitpflegeplätze eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Das Ministerium für Soziales und Integration legt für die vorläufige Förderung aus Landesmitteln Folgendes zugrunde:

- Der Kostenerstattungsanspruch des Versicherten bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege nach dem derzeitigen § 149 SGB XI gegenüber der Kranken- bzw. Pflegekasse bezieht sich auf die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- Enthält die Rechnung der Rehabilitationseinrichtung Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwendungen für Investitionen, die nicht gesondert ausgewiesen werden, sind grundsätzlich 60 Prozent des Entgelts erstattungsfähig.

Demnach werden 60 Prozent des Vergütungssatzes von der Pflegeversicherung abgedeckt. Der Eigenbetrag des Pflegebedürftigen beläuft sich auf 40 Prozent.

Die Förderung des Landes besteht dementsprechend aus zwei Bausteinen:

- Bei tatsächlicher Belegung mit einem Kurzzeitpflegegast erfolgt eine Landesförderung mit einem variablen Anteil. Dabei wird als höchster Vergütungssatz, bis zu dem eine Aufstockung im Rahmen der Förderung erfolgt, ein Tagessatz in Höhe von 165,00 Euro festgelegt. Somit profitieren alle Reha-Einrichtungen, die einen Vergütungssatz nach SGB V von weniger als 165,00 Euro haben von der Landesförderung. Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Vergütungssatz der jeweiligen Reha-Einrichtung nach SGB V und dem Höchstbetrag im Rahmen der Förderung in Höhe von 165,00 Euro wird vom Land ausgeglichen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Reha-Vergütungssatz nach SGB V in Höhe von 129,00 Euro ist der Förderbetrag auf 36,00 Euro täglich begrenzt.
- Die Landesförderung sieht bei tatsächlicher Belegung mit einem Kurzzeitpflegegast eine pauschale Beteiligung in Höhe von 30,00 Euro täglich am vom Pflegebedürftigen zu leistenden Anteil vor. Dieser Betrag wird an die Reha-Einrichtung ausgezahlt, die dann einen entsprechend verminderten Eigenanteil beim Pflegebedürftigen geltend macht. Hierdurch wird der Pflegebedürftige entlastet.
- Die Förderung aus Landesmitteln gilt im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel, längstens bis 30. September 2020.
- Sollte es zu einer Änderung der bundesgesetzlichen Regelung von § 149 SGB XI kommen, werden die Modalitäten der Landesförderung überprüft. Sofern eine Änderung des § 149 SGB XI erfolgt, welche eine im Vergleich mit dem Status Quo erhöhte, rückwirkende Finanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung ermöglicht, wird eine dementsprechende Rückforderung der bereits ausbezahlten Landesmittel, maximal jedoch bis zur Höhe der bereits ausbezahlten Landesmittel, erfolgen.

Weitergehende Informationen zur Förderung, insbesondere zum Auszahlungsverfahren, werden Ihnen durch meine Fachabteilung zügig zur Verfügung gestellt.

Ich bin davon überzeugt, dass die Landesförderung ihre Wirkung zeigen wird. Ich danke allen Rehabilitationseinrichtungen, die sich bereits bei den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen gemeldet haben und danke auch jetzt schon allen Rehabilitationseinrichtungen, die in Kürze Kurzzeitpflege anbieten werden.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an Ihre Mitgliedseinrichtungen, die Rehabilitationskliniken in Baden-Württemberg, weiterzuleiten und bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre Unterstützung in dieser besonderen Situation!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Manfred Lucha'.

Manfred Lucha MdL